

74. Begriff der Grenzhügel. Ist in jedem Falle bei der Setzung von Grenzhügeln nach preussischem Rechte die schriftliche Form und die Zuziehung der in Gütergemeinschaft lebenden Ehefrauen der Interessenten zur Charakterisierung der Hügel als Grenzhügel erforderlich?

St.G.B. §. 274.

R.G.R. II. 1 §. 378, I. 17 §. 379.

IV. Straffenat. Urt. v. 24. Januar 1890 g. L. Rep. 3137/89.

I. Landgericht Posen.

Der Angeklagte, Besitzer des Gutes C., hatte mit dem Erwerber einer an sein Gut grenzenden Parzelle vereinbart, zur Vermeidung von Streitigkeiten die Grenze zwischen dem Gute und der Parzelle durch einen Sachverständigen feststellen zu lassen. Auf den Antrag beider Teile hat sodann in deren Gegenwart der Katasterkontrolleur R. unter Zugrundelegung der betreffenden Karte die Grenze durch Vermessung ermittelt und zum Teil neu behügelte. Hierbei stellte sich heraus, daß ein Streifen Land, welches Angeklagter bisher im Besitze gehabt, nicht zu dem Gute, sondern zu der Parzelle gehörte. Über das Vermessungs- und Behügelungsgeschäft hat R. nicht sofort, sondern erst später im Dorfkrüge eine Verhandlung aufgenommen, die vom Angeklagten, weil er dabei nicht zugegen, nicht unterschrieben worden ist. Angeklagter hat demnach mehrere dieser neu hergestellten Grenzhügel zerstört und ist deshalb aus §. 274 St.G.B.'s verurteilt worden. Seine Revision greift die Qualität der zerstörten Hügel als Grenzhügel an, da der Vertrag über die Grenzerneuerung nicht schriftlich geschlossen, auch das ganze Geschäft schon deshalb rechtsungültig sei, weil seine mit ihm in Gütergemeinschaft lebende Ehefrau zu demselben nicht zugezogen worden. Die Revision ist verworfen aus folgenden Gründen:

Die Revision erkennt an, daß Grenzhügel nicht nur dann unter dem Schutze des §. 274 St.G.B.'s stehen, wenn sie unter Zuziehung des Richters gesetzt werden, sondern auch dann, wenn die Interessenten sich über die Grenze geeinigt und den Hügel als Grenzmerkmal anerkannt haben. Indes fordert sie, es müsse die Vereinbarung bezw. die Anerkennung geeignet sein, nach civilrechtlichen Regeln Rechte zu schaffen bezw. zu übertragen. Dies verkannt zu haben, wirft sie der Vorinstanz vor; denn die Vereinbarung über den Grenzzug und über die Eigenschaft der Hügel als Grenzmerkmale entbehre der Rechtsgültigkeit nicht allein wegen des Mangels der Schriftlichkeit, sondern auch weil die mit demselben in Gütergemeinschaft lebende Ehefrau des Angeklagten zur Grenzregulierung nicht zugezogen worden.

Dieser rechtlichen Ansicht ist nicht beizupflichten. Das Grenzmerkmal im Sinne des §. 274 St.G.B.'s ist, wie sich aus der Stellung des Paragraphen im Systeme des Strafgesetzbuches ergibt, ein urkundliches Beweismittel dafür, daß die an seiner Setzung beteiligten Interessenten es als ein zur Bestimmung der von ihnen gewollten

oder geeinigten Grenze dienendes Zeichen anerkannt haben, wobei es, wie das Reichsgericht in wiederholten Entscheidungen angenommen, nicht darauf ankommt, ob durch die Einigung der Interessenten ein definitiver oder nur provisorischer Grenzzustand geschaffen werden sollte. Auch im letzteren Falle erlangt das Grenzzeichen die Qualität eines Beweismittels für die Thatsache und den Inhalt der erfolgten Vereinbarung. Dieser Gesichtspunkt entzieht für die Anwendbarkeit des §. 274 St.G.B.'s dem Erfordernisse der Schriftlichkeit den Boden, und ist daher auch das Reichsgericht im Urtheile vom 26. April 1883,

Rechtspr. des R.G.'s Bd. 5 S. 292,

zu dem Satze gelangt, es schütze der angeführte Paragraph jede thatsächlich bestehende, nicht auf lediglich einseitiger Willkür beruhende Grenzbezeichnung, sofern deren eigenmächtige Veränderung oder Beseitigung einem anderen Nachtheil zufügen kann. Ueberdies kann auch nicht anerkannt werden, daß für die Rechtsgültigkeit und den Rechtsbestand einer den Grenzzug betreffenden, sich somit auch auf die Grenzhügel erstreckenden Vereinbarung die schriftliche Form ein wesentliches Erfordernis sei. Denn, wie auch das frühere preussische Obertribunal,

Entsch. des preuß. Obertrib. Bd. 75 S. 308,

angenommen, kann, wenn es sich nur um Feststellung der früheren Grenze handelt, ein auch nur mündlich geschlossener Vertrag genügen, sobald er ausgeführt, also die zur Bezeichnung der festgestellten Grenze erforderlichen Merkmale gesetzt worden sind.

Erscheint sonach der Mangel der Schriftlichkeit nicht geeignet, die Anwendbarkeit des §. 274 St.G.B.'s auf die vom Angeklagten, wenn auch nur mündlich, als Grenzmerkmale anerkannten Hügel auszuschließen, so ist auch darin der Revision nicht beizutreten, daß diese Ausschließung schon durch das Fehlen der Zuziehung der gütergemeinschaftlichen Ehefrau des Angeklagten und durch den Mangel ihrer Zustimmung bedingt werde. Allerdings kann ein Grenzzeichen, welches ohne Beobachtung besonderer Förmlichkeiten lediglich auf Grund des Anerkenntnisses bezw. der Bewilligung der Interessenten gesetzt ist, den Charakter eines solchen nur dann annehmen, wenn das Anerkenntnis bezw. die Bewilligung von allen denjenigen Personen sei es ausdrücklich oder stillschweigend erklärt worden, welche ein rechtliches, gesetzlich geschütztes Interesse an der Feststellung des Grenzzuges haben. Da nun

nach §. 378 II. 1 A.L.R.'s während der Dauer der Gütergemeinschaft der Ehefrau ohne Genehmigung der Frau Grundstücke weder zu verpfänden noch zu veräußern berechtigt ist, so würde allerdings die ohne Zuziehung der Ehefrau des Angeklagten erfolgte Zustimmung desselben zu der Aufstellung der Grenzhügel ein weder für seine Ehefrau noch für ihn selbst verbindlicher Rechtsakt gewesen sein, sobald man in der Behügelung eine Art der Veräußerung des Grundstückes zu finden hat. Die Vorinstanz hat das Vorliegen dieser Voraussetzung verneint und sieht in dem Verhalten des Angeklagten nur eine Ausübung des ihm gesetzlich zustehenden Verwaltungsrechtes. Diese Auffassung wird zwar von der Revision bekämpft, ist jedoch rechtlich nicht zu beanstanden. Wäre die Vorinstanz davon ausgegangen, daß in jedem Falle die Vornahme einer Grenzregulierung innerhalb der Befugnis des ehemännlichen Nießbrauchsrechtes liege, so würde ihre Annahme nicht bedenkenfrei sein. Denn handelt es sich um die Ausmittelung streitiger Grenzen und tritt der Fall des §. 379 I. 17 A.L.R.'s ein, so kann eine dem Begriffe der Veräußerung unterstehende Änderung des Besitzstandes die Zuziehung der Ehefrau nötig machen, mag nun diese Art der Grenzregulierung auf gerichtlichem oder außergerichtlichem Wege erfolgen. Indessen hat die Vorinstanz, wenn sie auch als erwiesen angenommen, daß infolge des unter Zuziehung des Katasterkontrolleurs R. stattgehabten Verfahrens der bisherige thatsächliche Besitzstand des dem Angeklagten gehörigen Gutes C. eine Änderung erfahren, doch thatsächlich festgestellt, daß es sich nicht um Auffindung einer verdunkelten bezw. um Schaffung einer durch Teilung des streitigen Besitzes zu gewinnenden neuen Grenze, sondern lediglich um Erneuerung der alten Grenze gehandelt habe, welche durch den Sachverständigen ausgemittelt werden konnte. Sie hat sonach festgestellt, daß die Voraussetzungen des §. 379 a. a. O. nicht vorlagen. Die Annahme, daß durch die Aufstellung der Grenzhügel keine dem Begriffe der Veräußerung unterstehende Änderung im Besitzstande des Gutes C. herbeigeführt worden, ist somit rechtlich nicht zu beanstanden, und die hieraus gezogene Folgerung, daß es der Zuziehung der Ehefrau des Angeklagten nicht bedurfte, bedenkenfrei.

Zur Begründung der gegenteiligen Ansicht beruft sich die Revision auf das in den Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 17 S. 14 abgedruckte Urteil des Reichsgerichtes, übersieht jedoch, daß der bezogenen Entscheidung

bayerisches Landesrecht zu Grunde liegt, ihre Ausführungen somit auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar sind. Sie beruft sich ferner auf die Judikatur des früheren preussischen Obertribunales, aus welcher sie folgert, daß in jeder die Erneuerung alter Grenzen betreffenden Vereinbarung eine Verfügung über das Eigentum an dem Grundstücke liege. Allein die Prüfung der Richtigkeit dieser Folgerung kann ausgesetzt bleiben, da die Rechtsprechung des Obertribunales, wenn sie diesen Grundsatz verfochten, damit noch nicht eine wirkliche Veräußerung angenommen hätte.